

## Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

Auf Grund der Empfehlungen der HRK zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sowie von Art. 2, 3 Abs. 2, 6, 8 und Art. 20 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung:

### Präambel

Durch die Gewährung von Entlastungsstunden, Forschungssemestern sowie Finanzmitteln und die Einrichtung von Forschungsprofessuren investiert die Hochschule Landshut in die Stärkung ihrer Vorhaben im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung.

Ziel der Förderung ist, die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu erreichen und die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu stimulieren bzw. die Basis dafür zu schaffen.

### 1. Grundsätze

Die Hochschule Landshut fördert die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch folgende Maßnahmen:

- Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)
- Forschungssemester
- Finanzmittel
- Forschungsprofessuren

Zum inhaltlichen und organisatorischen Austausch in den Bereichen Forschung, Technologie und Transfer tagt mindestens einmal pro Semester das Forschung, Technologie und Transfer Gremium (kurz: FTT-Gremium). Dieses von der/vom Vizepräsidenten\_tin Forschung geleitete Gremium besteht aus den Koordinator\_innen der Forschungsschwerpunkte, Forschungsinstitute und Technologiezentren sowie den FTT-Beauftragten der Fakultäten. Als Gäste nehmen Vertreter\_innen des Forschungsreferats, des Instituts für Transfer und Zusammenarbeit und relevante Verwaltungsabteilungen teil.

Die Aufgaben des FTT Gremiums in den Bereichen Forschung, Technologie und Transfer sind

- Austausch und Reflexion inhaltlicher und organisatorischer Aspekte zur Förderung der Qualität der Forschung
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
- Beratung der/des Vizepräsidenten\_in Forschung und Transfer

## 2. Verfahren zur Beantragung von Entlastungsstunden

### Fristen und Beantragung:

15. Oktober für Entlastung im Wintersemester

31. März für Entlastung im Sommersemester

Beantragung über Dekan\_in bei der/bei dem Vizepräsidenten\_in Forschung und Transfer.

### 2.1 Entlastungsgründe und Umfang der Entlastung

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (LUFV) ist die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung.

Im Folgenden werden die Leistungen und die dazugehörigen Richtgrößen für beantragbare Entlastungsstunden aufgelistet. Für Leistungen, die im Rahmen von Forschungssemestern erbracht wurden, kann keine zusätzliche Entlastung durch Entlastungsstunden erfolgen. Dies gilt auch für Forschungsprofessuren und Professuren, die eine dauerhafte Lehrdeputatsreduktion zugunsten der Forschung erhalten haben, beispielsweise entsprechende Stiftungsprofessuren.

	Leistung	Richtgröße Entlastungs- stunden	Bezugszeitraum/ -größe
1a	Für die Einwerbung von Drittmitteln über das Forschungsreferat werden im Semester der Bewilligung vergeben (waren mehrere Professoren/Professorinnen bei der Beantragung beteiligt, so ist im Antrag der jeweilige Leistungsanteil anteilig anzugeben)	4 SWS (max. 20 pro Projekt)	einmalig pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwiss.) für die Hochschule Landshut
1b	Für die Beantragung von geförderten Projekten über das Forschungsreferat werden pro nicht bewilligtem Projektantrag im Semester der Ablehnung vergeben	0,5 SWS (max. 3 SWS pro Projekt)	einmalig pro 50.000 Euro Drittmittel (30.000 Euro für Geistes- und Sozialwiss.) für die Hochschule Landshut
2a	Für die Mitwirkung am Gutachterprozess von kooperativ Promovierenden, die am Promovendenseminar einer Hochschule oder Universität teilnehmen	2,0 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt

2b	Für die Betreuung sonstiger Promovierender, die nicht unter 2a fallen	1,0 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
2c	Für die Betreuung von sonstigen, über Drittmittel eingeworbenen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen	0,25 SWS	pro Semester, in dem eine Betreuung erfolgt
3a	Für schriftliche Veröffentlichungen, die eine Auszeichnung erfahren (z.B. Best Paper Award bei wissenschaftlichen Tagungen) und die im Publikationsverzeichnis auf der Webseite der Hochschule gelistet sind	2,0 SWS	pro Veröffentlichung
3b	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften/Proceedings, welche einen peer-review Prozess durchlaufen, nicht unter 3a fallen und die im Publikationsverzeichnis auf der Webseite der Hochschule gelistet sind	1,0 SWS	pro Veröffentlichung
3c	Für das Schreiben eines Buches bzw. größeren Buchbeitrags mit Bezug zum eigenen Fachgebiet, wenn das Buch im Publikationsverzeichnis auf der Webseite der Hochschule gelistet ist	1,0 SWS pro Buch bzw. 0,5 SWS pro Buchbeitrag (eigenes Kapitel)	einmalig pro Buch bzw. Buchbeitrag
3d	Für die schriftliche Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Fachzeitschriften, die keinen peer-review Prozess durchlaufen und die im Publikationsverzeichnis auf der Webseite der Hochschule gelistet ist	0,25 SWS	pro Veröffentlichung
3e	Für erfolgreiche Erfindungen, die über das Forschungsreferat eingereicht und zum Patent angemeldet wurden und die auf der Webseite der Hochschule gelistet sind	1,0 SWS	pro Patent
4a	Für die wissenschaftliche Koordination/Leitung eines Forschungsinstituts oder eines Technologiezentrums der Hochschule	2,0 SWS	pro Semester
4b	Für die wissenschaftliche Koordination/Leitung eines Forschungsschwerpunkts, der nicht gleichzeitig 4a unterfällt	1,0 SWS	pro Semester
5	Für Laboraktivitäten mit quantifizierbaren forschungs- oder transferbezogenen Ergebnissen (z.B. Projekte, Publikationen)	1,0 SWS	einmalig
6	Für forschungs- oder entwicklungsbezogene Unterstützungen von Ausgründungen der Hochschule	1,0 SWS	einmalig je Ausgründung
7	Für sonstige Leistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung, wie die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, für die nachweislich keine Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten möglich ist und die nicht unter einer der vorangegangenen Kriterien abgedeckt sind sowie für andere Leistungen mit Bezug zu Forschung und Entwicklung	je nach Leistung	je nach Leistung

Die genannten Entlastungsstunden sind als Richtgrößen zu verstehen. Sie können je nach

- Anzahl eingehender Anträge,
- Gesamtumfang der für Forschung und Entwicklung verfügbaren Entlastungsstunden im jeweiligen Semester und
- der Qualität und Komplexität der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

nach oben und unten abweichen. Die Relation zwischen den Kriterien soll dabei gewahrt bleiben.

Antragsteller\_innen können maximal 8 Semesterwochenstunden Entlastung pro Semester für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung beantragen.

Die Vergabe dieser Entlastungsstunden erfolgt nicht über den in dieser Richtlinie beschriebenen Prozess.

## **2.2 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren sowie weitere formale Kriterien**

1. Die Beantragung von Entlastungsstunden für Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgt über die/den Dekan\_in bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer mit dem im Intranet der Hochschule veröffentlichtem Formular. Es gelten die o.g. Fristen. Die Fakultäten können hiervon abweichende, frühere Termine festsetzen.
2. Voraussetzungen für die Vergabe von Entlastungsstunden:
  - a. Entlastungsstunden für Drittmittel und nicht bewilligte Projekte werden nur vergeben, wenn für diese ein freigegebener Projektsteckbrief im Forschungsreferat vorliegt.
  - b. Entlastungsstunden für die Betreuung von kooperativen Promotionen werden nur vergeben, wenn die Doktoranden\_innen im Forschungsreferat gemeldet sind und sie an einem Doktorand\_innenseminar einer Hochschule oder Universität teilnehmen.
  - c. Entlastungsstunden für Veröffentlichungen werden nur vergeben, wenn diese auf der Webseite des Forschungsschwerpunkts und der Hochschule Landshut gelistet werden.
3. Im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan\_in bestätigt die/der Dekan\_in ihr/sein Einverständnis mit dem Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung und dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität in der Fakultät ein Ausgleich gefunden ist.
4. Übersteigt die Höhe der hochschulweit beantragten Ermäßigungen den vorhandenen Ermäßigungsrahmen, erstellt die/der Vizepräsident\_in Forschung und Transfer einen ausgleichenden Vorschlag für die Vergabe der verfügbaren Entlastungsstunden und be-

schließt diesen im Einvernehmen mit der/dem Präsident\_in. Der hochschulweite Ermäßigungsrahmen für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung errechnet sich auf Grundlage der LUFV unter Berücksichtigung der Anzahl der Lehrenden.

5. Wenn für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt wird, besteht gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 BayHSchPG eine Ablieferungspflicht.

### **3. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters**

#### **Fristen und Beantragung:**

30. Juni für das folgende Wintersemester

21. Dezember für das folgende Sommersemester

Beantragung über Dekan\_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer

- Professor\_innen kann die Hochschulleitung der Hochschule Landshut unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre für die Dauer von in der Regel einem Semester für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung der Bezüge befreien (Art. 11 Abs. 3 BayHSchPG). Die Befreiung kann in begründeten Ausnahmefällen auch für die Dauer eines halben Semesters gewährt werden oder die Lehrverpflichtung für die Dauer eines Semesters bis zur Hälfte der für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen festgelegten Lehrverpflichtung reduziert werden, wenn nur auf diese Weise eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie der Studienabschlussarbeiten sichergestellt werden kann.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Lehrtätigkeit von mindestens 6 Semestern an der Hochschule Landshut. Eine erneute Freistellung wird in der Regel frühestens nach 8 Semestern gewährt, es sei denn, dass der Umfang der Befreiungen im beantragten Zeitraum nicht ein Zehntel der besetzten Planstellen überschreitet.
- Eine Befreiung setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. Dieses ist durch die/den Dekan\_in im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan\_in schriftlich zu bestätigen.
- Forschungssemester können nur für ein konkretes Vorhaben gewährt werden. Dieses ist im Antrag darzustellen. Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen des Vorhabens, das detaillierte Konzept mit Arbeitsplan (Angabe von Meilensteinen), die geplante Nutzung

von Ressourcen, geschätzte Reisekosten sowie weitere das Vorhaben begleitende Nebenkosten näher zu erläutern. Der Antrag ist über die/den Dekan\_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer zu stellen.

- Wurden für ein Vorhaben bereits anderweitig (Entlastungsstunden oder Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten) Entlastung gewährt, kann ein Forschungssemester nur gewährt werden, wenn die im Rahmen des Forschungssemesters geplanten Leistungen erheblich über die Leistungen, für die bereits Entlastung gewährt wurde, hinausgehen. Dies ist im Antrag hinreichend zu begründen.
- Der Antragssteller / die Antragsstellerin verpflichtet sich, über das Projekt, den Projektverlauf und die Ergebnisse seines / ihres Forschungssemesters schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes im Umfang von mindestens 10 DIN A4 Seiten zu berichten; diesem ist eine maximal einseitige Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Forschungssemesters der/dem Vizepräsident\_in Forschung und Transfer zuzuleiten. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse (z.B. in Fachzeitschriften) anzustreben. Die Gewährung eines Forschungssemesters erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt, dass der Bericht form- und fristgerecht eingereicht wird und dem wissenschaftlichen Qualitätsstandard entspricht. Im Falle des Nachweises einer angemessenen Publikation in einer Fachzeitschrift mit durchgeführtem peer-review Prozess erübrigt sich der Bericht.
- Der Antrag ist gemäß den am Kapitelbeginn genannten Fristen zu stellen. Die Fakultäten können hiervon abweichende frühere Termine festsetzen. Forschungssemester werden in der Regel nur dann gewährt, wenn der Professor/die Professorin nach Ablauf dieses noch mindestens 6 Semester in der Lehre an der Hochschule Landshut tätig ist. Ausgenommen sind Fälle, in denen dringende dienstliche Gründe für die Durchführung des Vorhabens und damit für die Freistellung sprechen. Diese hat der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich darzulegen.
- Unter die Forschungssemester-Regelung fallen weder Forschungstätigkeiten, für die von dritter Seite eine Vergütung gewährt wird, noch die Wahrnehmung einer Gastprofessur.

#### **4. Gewährung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool**

##### **Fristen und Beantragung:**

Gesamtplanung der Forschungsschwerpunkte und -gruppen:

1. Dezember für das folgende Haushaltsjahr

Beantragung über den Koordinator / die Koordinatorin eines Forschungsschwerpunkts oder einer Forschungsgruppe bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer.

1. Aus dem Forschungspool der Hochschule Landshut werden den Forschungsschwerpunkten und Forschungsgruppen von der Hochschulleitung Finanzmittel zur Durchführung von Forschungsaktivitäten und zur Anschub- oder Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben bereitgestellt.
2. Antragsberechtigt sind alle Professoren/Professorinnen der Hochschule Landshut, bevorzugt die Forschungsschwerpunkte und Forschungsgruppen. Anträge für Einzelvorhaben ohne Anbindung an einen Forschungsschwerpunkt oder eine Forschungsgruppe sind an die/den Vizepräsident\_in Forschung und Transfer zu richten. Anträge zur finanziellen Unterstützung von Vorhaben, die innerhalb eines Forschungsschwerpunkt oder einer Forschungsgruppe durchgeführt werden, werden über den Koordinator / die Koordinatorin des Forschungsschwerpunkts bzw. der Forschungsgruppen bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer gestellt. Diese/r entscheidet im Einvernehmen mit der/dem Präsident\_in über die Gewährung der Mittel.
3. Die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Forschungspool erfolgt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Planung, aus der die Verwendung der Finanzmittel, der Forschungsbezug und der Bezug zur strategischen Ausrichtung des Forschungsschwerpunkts hervorgehen.
4. Zur fachlichen Prüfung des Antrages können interne oder externe Gutachter beauftragt werden.
5. Der Antragsteller / die Antragsstellerin verpflichtet sich, über das Forschungsvorhaben, den Vorhabenverlauf, die Ergebnisse sowie den Verwendungszweck der zur Verfügung gestellten Mittel schriftlich in Form eines allgemein verständlich verfassten Berichtes in angemessenem Umfang zu berichten; diesem ist eine maximal einseitige Zusammenfassung voranzustellen. Der Bericht ist mit Ablauf des Haushaltsjahres der/dem Vizepräsident\_in Forschung und Transfer zuzuleiten. Forschungsschwerpunkte und -gruppen berichten über die Mittelverwendung im Rahmen der Finanzplanung für das Folgejahr.
6. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens noch vorhandene Restmittel sind wieder dem Forschungspool zuzuführen.
7. Restmittel, die nicht im beantragten Haushaltsjahr in Anspruch genommen wurden, werden wieder dem Forschungspool zugeführt, außer die Mittel sind für Forschungsprojekte genehmigt und reserviert, die über das Jahresende hinausgehen.

## **5. Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell**

### **Fristen und Beantragung:**

30. Juni für das folgende Wintersemester

21. Dezember für das folgende Sommersemester

Um Professoren / Professorinnen mit herausragenden Forschungstätigkeiten an der Hochschule Landshut längerfristige Perspektiven zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten zu bieten, können Forschungsfreistellungen über mehrere Semester vergeben werden.

Forschungsprofessuren nach dem Landshuter Modell werden wie folgt ausgestaltet:

- Befristung der Forschungsprofessur auf mindestens 4, maximal 8 Semester. Bei Stiftungsprofessuren kann eine längere Befristung vereinbart werden. Verlängerungen um je mindestens 2, maximal 8 Semester sind möglich.
- Der Entlastungskorridor beträgt 6 bis 8 SWS, in begründeten Ausnahmefällen 9 SWS.
- Über die Laufzeit der Forschungsprofessur wird eine Zielvereinbarung zwischen forschendem Professor / forschender Professorin und Hochschulleitung abgeschlossen.

Voraussetzung für eine Forschungsprofessur ist, dass entsprechende Entlastungskapazitäten (Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung und/oder Forschungssemester) im Umfang der beantragten Entlastung an der Hochschule über den beantragten Zeitraum verfügbar sind.

Dem/Der Antragsteller\_in müssen während der letzten 6 Semester (zusammenhängend) kontinuierlich Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gemäß Kapitel 2.1 dieser Richtlinie gewährt worden sein, die dem für die Forschungsprofessur beantragten Entlastungsumfang entsprechen. Die Entlastungsstunden der zurückliegenden Semester müssen dabei mindestens anhand der folgenden drei Kriterien vergeben worden sein:

- Entlastung für die Einwerbung von Drittmitteln (Kriterium 1a, Kapitel 2.1)
- Entlastung für die Betreuung von Doktorand\_innen (Kriterium 2a oder 2b, Kapitel 2.1)  
Entlastung für schriftliche Veröffentlichungen, die einen peer-review Prozess durchlaufen haben (Kriterium 3b, Kapitel 2.1)

Wurden in den vergangenen 6 Semestern weniger Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gemäß Kapitel 2.1 dieser Richtlinie gewährt, als im Rahmen der Entlastungsstunden beantragt, kann eine Forschungsprofessur für 3 Semester vergeben werden, wenn

- in den zurückliegenden 6 Semestern jeweils Entlastungsstunden für Forschung und Entwicklung gewährt wurden, die mindestens 50 % der beantragten Entlastung entsprechen und
- ein Konzept vorgelegt wird, wie die verbleibenden 50 % Entlastung in den drei Semestern der Forschungsprofessur erreicht werden sollen.

Nach den 3 Semestern wird die Zielerreichung durch die/den Präsident\_in, die/den Vizepräsidenten\_in Forschung und Transfer sowie die/den Dekan\_in der Fakultät bewertet. Externe Gutachter\_innen können einbezogen werden.

Werden die im Konzept gesteckten Ziele erreicht, kann die Forschungsprofessur im Anschluss um mindestens 4, maximal 8 Semester verlängert werden.

Der Antrag für eine Forschungsprofessur umfasst einen Plan „Forschung“, in dem die/der Antragsteller\_in darlegt, welche quantitativen und qualitativen Ziele während der Laufzeit der Forschungsprofessur erreicht werden sollen. Die Ziele sollen insbesondere die Kriterien 1a, 2a/b und 3b aus Kapitel 2.1 dieser Richtlinie umfassen.

Das Verfahren zur Einrichtung einer Forschungsprofessur sieht wie folgt aus:

- Bewerbung inklusive Nachweis der Erfüllung des nachfolgenden Kriterienkatalogs. Der Antrag ist über die/den Dekan\_in und den Fakultätsrat bei der/beim Vizepräsident\_in Forschung und Transfer zu stellen.
- Vorlage eines Plans „Forschung“ für eine Zielvereinbarung über die Laufzeit der Forschungsprofessur.
- Bewertung der Bewerbung durch Präsident\_in, Vizepräsident\_in Forschung und Transfer sowie Dekan\_in der Fakultät, in welcher die Professur angesiedelt ist, die gemeinsam eine Empfehlung über die Bewerbung abgeben; externe Gutachter\_innen können in die Bewertung einbezogen werden.
- Hochschulleitung beschließt Vorschlag.
- Präsident\_in genehmigt Freistellung für Forschung über den beschlossenen Zeitraum.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29. Januar 2020 außer Kraft.